



Präsidentin des Landgerichts Zweibrücken | Postfach 1451 | 66464 Zweibrücken

Goetheplatz 2  
66482 Zweibrücken  
Telefon 06332 805-0  
Telefax 06332 805-4437  
lgzw@zw.jm.rlp.de  
www.lgzw.justiz.rlp.de

07.10.2024

Mein Aktenzeichen

Bitte immer angeben!

Ihre E-Mail vom  
29.08.2024

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

Ihre E-Mail vom 29.08.2024

Sehr geehrte

Ihre Anfrage vom 29.08.2024 wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Die Entscheidung über die Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen erfolgt durch den Spruchkörper beziehungsweise die Richterin oder den Richter, der sie getroffen hat. Die als veröffentlichungswürdig eingestuften Entscheidungen werden nach Anonymisierung an eine durch das Ministerium der Justiz zur Verfügung gestellte E-Mail-Verteileradresse versandt. In diesem Verteiler sind nach unserer Kenntnis die Verlage C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer enthalten. Eine Entscheidungsbelieferung erfolgt somit nicht automatisiert, sondern muss nach einer bewussten individuellen Entscheidung jeweils händisch erfolgen.

Die als veröffentlichungswürdig eingestuften Entscheidungen werden zudem auf der Internetseite <https://www.landesrecht.rlp.de> veröffentlicht. Über den Veröffentlichungsprozess liegen hier keine Informationen vor.

Eine Entgeltleistung an uns erfolgt für keine der erwähnten Entscheidungsbelieferungen.

1/2

**Sprechzeiten**

09.00-12.00 Uhr  
13.30-15.30 Uhr  
Freitag 09.00-13.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**

Deutsche Bahn bis Hauptbahnhof -  
zu Fuß bis Landgericht ca. 800 m  
Bus ab Zweibrücken Hauptbahnhof  
bis Stadtmitte

**Parkmöglichkeiten**

Parkhaus Hallplatz  
Parkplatz Uhlandstraße  
Parkplatz Rosengartenstraße



Soweit sich Ihre Anfrage auf Vertragsbeziehungen zu den drei vorgenannten Verlagen oder auf einen heimlichen Datenabfluss an die Verlage oder andere Dritte bezieht, muss mitgeteilt werden, dass hierzu keine Informationen vorliegen.

Wir hoffen Ihnen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landgericht Zweibrücken, Goetheplatz 2, 66482 Zweibrücken, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Des Weiteren haben Sie nach § 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen.